

# Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Studienordnung

für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 5 / 2006**

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

---



# Studienordnung

## für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende geänderte Studienordnung vom 10. Juli 2002 für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ beschlossen:\*

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Berufspraktikum
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Studienberatung
- § 8 Entwicklung des Studienangebots
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Pflichtmodule
- § 11 Wahlpflichtmodul
- § 12 Wahlmodule
- § 13 Interdisziplinäres Studienprojekt
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 16 Prüfungsleistungen
- § 17 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 18 Studienbeginn
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

### Anlagen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Praktikumsordnung des Studienganges.

#### § 2 Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung ökologischer, biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme der Landwirtschaft beizutragen. Sie verfügen über das dazu notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Pflanzenbauwissenschaften, der Nutztierwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus. Die Studierenden haben eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der landwirtschaftlichen Produktion.

(3) Das Studium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden. Ein Berufspraktikum wird für den Abschluss vorausgesetzt (s. § 4).

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Sie haben gelernt, sich eigenständig Wissen anzueignen und sind zur Teamarbeit befähigt.

(5) Der Erwerb und die Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse werden gefördert, auch durch das Angebot fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

#### § 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschriften oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt. Andere, insbesondere aufgrund von vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erworbene Formen der Hochschulzugangsberechtigung sind in der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

#### § 4 Berufspraktikum

(1) Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung von mindes-

\* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 zur Kenntnis genommen.

tens sechsmonatiger Dauer. Der Arbeitsaufwand für das Berufspraktikum ist anteilmäßig in den Pflichtmodulen enthalten. Es werden keine separaten Studienpunkte vergeben. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum oder Teile davon bereits vor Studienbeginn zu absolvieren.

(2) Die Ableistung des Berufspraktikums im Ausland ist möglich. Einzelheiten über Anforderungen an die Gestaltung und Anerkennung des Berufspraktikums werden in der Praktikumsordnung geregelt (siehe Anlage).

## § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre (6 Semester). Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Lehrumfang umfasst 180 Studienpunkte.

(3) Als Studienabschluss wird eine Bachelorarbeit angefertigt.

(4) Ein Teilzeitstudium ist gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Form möglich.

## § 6 Studienplan

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

## § 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/den Leiter des Studien- und Praktikumsbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 5 Abs. 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Ergänzend erfolgt eine studentische Studienberatung. Die Fakultät unterstützt diese durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

## § 8 Entwicklung des Studienangebots

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

## § 9 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von vier, sechs oder acht Semesterwochenstunden, einem Arbeitsaufwand für Studierende von 180, 270 bzw. 360 Stunden und entspricht somit sechs, neun oder 12 Studienpunkten\*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulteilprüfungen sind je 3 Studienpunkten möglich.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

## § 10 Pflichtmodule

Das Bachelorstudium beinhaltet 17 Pflichtmodule im Umfang von 120 Studienpunkten.

## § 11 Wahlpflichtmodul

Neben den Pflichtmodulen und den Wahlmodulen ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 9 Studienpunkten nachzuweisen. Es besteht aus einem Pflichtteil im Umfang von sechs Studienpunkten sowie drei Wahlteilen im Umfang von je 3 Studienpunkten, wovon ein Wahlteil zu belegen ist.

## § 12 Wahlmodule

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und dem Wahlpflichtmodul sind Wahlmodule im Umfang von 30 Studienpunkten zu belegen.

\* entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

(2) Wahlmodule im Umfang von mindestens 24 Studienpunkten sollen aus der im Anhang aufgeführten Modulliste oder aus dem vergleichbaren Angebot in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlmodulen anderer Hochschulen bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an das Prüfungsbüro können Wahlmodule im Umfang von sechs Studienpunkten völlig frei gewählt werden, wenn diese benotet sind und in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen des Paragraphen 9 Absatz (2) der Studienordnung entsprechen. Nicht belegte Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule anerkannt werden.

### § 13 Interdisziplinäres Studienprojekt

(1) Von den Studierenden ist ein interdisziplinäres Studienprojekt unter Beteiligung von mindestens zwei Studierenden und mindestens zwei Lehrgebieten der Fakultät, wovon eines auch außerhalb der Fakultät angesiedelt sein kann, durchzuführen. Das Studienprojekt sollte im vierten oder fünften Fachsemester abgeschlossen werden.

(2) Der Arbeitsumfang des Studienprojektes beträgt 9 Studienpunkte bzw. 270 Stunden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

### § 14 Bachelorarbeit

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Bachelorarbeit entspricht dem Umfang von 360 Stunden.

(3) Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Lehrinhalte des Studiums beherrschen, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

### § 15 Inhalte von Lehrveranstaltungen

Im Internet wird der Modulkatalog mit der Beschreibung der einzelnen Module veröffentlicht. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Module aktualisieren, Module streichen oder weitere Module aufnehmen. Die aktuellen Änderungen sind dem Aushang und dem Internet zu entnehmen.

### § 16 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

### § 17 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflichtmodule sowie das Wahlpflichtmodul die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete/s die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen

und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

### § 18 Studienbeginn

Das Bachelorstudium beginnt im Wintersemester.

### § 19 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können es wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung abschließen.

### § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung vom 10. Juli 2002 (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 32/2002*) tritt unter Berücksichtigung von § 19 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

### Anlagen

Studienverlaufsplan

Modulkatalog (nur auf der Fakultätsseite im Internet)

Die Praktikumsordnung gilt in der Fassung vom 10. Juli 2002.

Anlage: Studienverlaufsplan

Sem.	<b>Studienverlaufsplan Bachelor Agrarwissenschaften (Angaben in SWS, in Klammern Zahl der Studienpunkte)</b>					
1 WS	4 PM Grundlagen der Biochemie (6)	4 PM Grundlagen der Physik und Meteorologie (6)	6 PM Biologie der Pflanzen und Ökologie (9)		4 PM Biologie der Tiere (6)	4 PM Volkswirtschaftslehre (6)
2 SS	4 PM Agrar- und Gartenbau-technik (6)	4 PM Bodenkunde (6)	4 PM Analyse und Planung von Agrarbetrieben (6)			6 WPM Mathematik und Angewandte Statistik, dav.2: -Ökonometrie oder -Einführung in die Biometrie o. -Empirische Sozialforschung (9)
3 WS	4 PM Phyto-medicin (6)	4 PM Pflanzenernährung und Düngung (6)	4 PM Tier-ernährung/ Futtermittel-kunde (6)	8 PM Genetik, Tier- und Pflanzenzüchtung (dav. 4 SWS Tier-züchtung im 4. Semester) (12)	6 PM Acker- und Pflanzenbau/Grünland- und Futterbau (9)	
4 SS	6 PM Agrarmarketing und Qualitätsmanagement (9)		6 PM Agrarpolitik und ländlicher Raum (9)		4 PM Umwelt- und Ressourcenökonomie I/Weltmärkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6)	6 Interdisziplinäres Studienprojekt (9)
5 WS	4 PM Nutztierhaltung (6)	4 WM (6)	4 WM (6)			
6 SS	4 WM (6)	4 WM (6)	4 WM (6)		8 Bachelorarbeit (12)	

PM= Pflichtmodul; WPM= Wahlpflichtmodul; WM= Wahlmodul 20 SWS sind nachzuweisen